OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700220/2/MB/BD

Datum:
Linz, 6. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Mag. B H, T, x, gegen das mündlich verkündete Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5.10.2016, GZ. Pol96-192-2016, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.10.2016, GZ. Pol96-192-2016, wurde Herrn D R zur Last gelegt, er habe am 5.10.2016 gegen 11.00 Uhr in V, vor der „H“-Filiale M, durch Anpöbeln von Kunden aggressiv gebettelt.

Die unterfertigte Niederschrift enthält folgenden Passus:
„Ich nehme die mir angelastete(n) Verwaltungsübertretung(en) nach § 1a Abs. 1 Oö. zur Kenntnis und werde künftig nicht mehr betteln. Es wird eine vorläufige Sicherheit von 36,40 Euro eingehoben.“

Mit Straferkenntnis vom 5.10.2016, GZ: Pol96-192-2016, wurde über Herrn D R gemäß § 10 Abs. 1 lit. b Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen, zzgl. Verfahrenskosten iHv 20 Euro verhängt.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Die dem Beschuldigten zur Last gelegte(n) Verwaltungsübertretung(en) sind durch das volle Geständnis des Beschuldigten vor der Behörde als erwiesen anzusehen. Die Strafbarkeit ergibt sich aus den im Spruch zitierten Gesetzesbestimmungen. Bei der Strafbemessung wurde auf die Bestimmungen des § 19 VStG. 1991 Bedacht genommen.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die in der Niederschrift ohne Anwesenheit des R D vom 18.10.2016 aufgenommene Beschwerde, worin Folgendes ausgeführt wird:
„Namens des Herrn R D erhebe ich Beschwerde gegen den Strafbescheid, weil D in keiner Weise aggressiv gebettelt hat, sondern nur sitzend um Gaben ersucht hat. D ist klar, dass er nicht aggressiv betteln darf, weshalb die Vorführung zur Behörde durch die Polizei für ihn nicht verständlich war. Er konnte auch den Inhalt des Strafbescheides auf Grund seiner geringen Deutschkenntnisse nicht erfassen und könnte auch die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen.

Ich ersuche daher das ordentliche Verfahren durchzuführen und das Strafverfahren in der Folge einzustellen, in eventu von einer Bestrafung Abstand zu nehmen, sollte sich D doch aufdringlich und aggressiv verhalten haben.“

II.

1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die

Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

3. Auf Nachfrage durch den zuständigen Richter gibt Herr Mag. B H bekannt, dass er weder eine Zustellvollmacht, Vertretungsvollmacht vor dem Landesverwaltungsgericht noch eine Vollmacht zum Erheben einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besitzt. Er wollte durch dieses Schreiben lediglich darauf hinweisen, dass Menschen wie D R das Recht haben einer menschenwürdigen Behandlung unterzogen zu werden.

III.

1. Da Herr Mag. B H keine Vertretungsvollmacht zum Einbringen einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darlegen konnte, war daher die Beschwerde Herrn D R nicht zuzurechnen („[...] vor der Behörde [...] erteilt“; § 10 Abs. 1 AVG).

2. Bezüglich Herrn Mag. B H liegt kein mittels Beschwerde bekämpfbarer Rechtsakt vor und war daher die Beschwerde als unzulässig gem. § 7 VwGVG zurückzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Frage, ob konkret der Bf einen von Willensmängeln freien Beschwerdeverzicht abgegeben hat, nicht der Verallgemeinerung fähig ist und die Entscheidung zudem der oben zitierten, nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter